

Referatsleiter: MR Prof.Dr.Dr.h.c. Wiesner

Hausruf:1920

GZ: 511-2213-21

Entwurf eines Gesetzes

zum qualitätsorientierten und bedarfsgerechten Ausbau der Tagesbetreuung und zur Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe - (Tagesbetreuungsausbaugesetz-TAG)

A. Problem und Ziel

- Das am 1. Januar 1991 in Kraft getretene Achte Buch Sozialgesetzbuch (Art. 1 des Kinder- und Jugendhilfegesetzes) hat sich im Grundsatz bewährt, was Ziele und Regulationsstruktur angeht. Der Wandel von Lebenslagen und Lebensplänen junger Menschen und neue Bedingungen der Arbeitswelt machen eine realitätsbezogene Anpassung auch der Rechtslage in der Kinder- und Jugendhilfe mit gezielten Änderungen und Konkretisierungen notwendig. Im Zentrum steht dabei der qualitätsorientierte Ausbau der Kinderbetreuung. Darüber hinaus ergibt sich nach nunmehr 10-jähriger Erfahrung im Umgang mit dem SGB VIII ein Bedarf nach besserer Steuerung, Verwaltungsvereinfachungen und mehr Wirtschaftlichkeit der Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe.
- **Ausbau der Tagesbetreuung für Kinder und frühe Förderung**

Die Sicherung des Angebots an Tagesbetreuung im Osten sowie der Betreuungsausbau im Westen sind angesichts einer notwendigen frühen Förderung von Kindern und im Interesse der Vereinbarkeit von Familienleben und Arbeitswelt wichtige Bestandteile einer nachhaltigen Familienpolitik. Ein Ausbau der Infrastruktur ist, das zeigen alle internationalen Vergleiche, ein erfolgreicher Weg, um die Entscheidung für die Erfüllung von Kinderwünschen zu erleichtern, um Familien und der Gesellschaft insgesamt bessere Entwicklungschancen zu geben sowie für mehr Geschlechtergerechtigkeit zu sorgen. Mit dem Gesetzentwurf soll der bedarfsgerechte Ausbau der Tagesbetreuung für Kinder, insbesondere im Alter unter drei Jahren, in den westdeutschen Bundesländern sowie die Sicherung und Weiterentwicklung eines bedarfsgerechten Angebots an Tagesbetreuung in den ostdeutschen Bundesländern geschaffen werden. Der Begriff der Bedarfsgerechtigkeit als Maßstab für das Betreuungsangebot wird durch Kriterien definiert.

Das Angebot muss vielfältiger und qualitativ besser werden, um den differenzierten Bedürfnissen von Kindern und Familien sowie den Anforderungen an eine Wissensgesellschaft zu entsprechen und Chancengleichheit für Kinder zu erreichen. Dazu bedarf es verbesserter Rahmenbedingungen der Tagespflege als Alternative qualitätsorientierter Tagesbetreuung von Kindern durch flankierende Maßnahmen.

Die Förderung (Erziehung, Bildung und Betreuung) von Kindern soll gesichert und weiter entwickelt werden, um die Innovationsfähigkeit unserer Gesellschaft zu erhalten. Ziel ist es, das Angebot bis 2010 quantitativ und qualitativ an den westeuropäischen Standard heranzuführen.

- **Verbesserte Steuerung, Verwaltungsvereinfachung und mehr Wirtschaftlichkeit der Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe**
 - Der Auftrag der Jugendhilfe, das Wohl des Kindes bei Gefährdung zu schützen, muss konkreter ausgestaltet, überdies muss das Kindeswohl im Datenschutz stärker berücksichtigt werden.
 - Die fachliche und wirtschaftliche Steuerungskompetenz des Jugendamts muss verbessert werden, damit vor dem Hintergrund knapper öffentlicher Kassen, die Leistungen gezielt den jungen Menschen zu Gute kommen, die der Unterstützung bedürfen.
 - Der Nachrang der öffentlichen Jugendhilfe gegenüber den Leistungspflichten anderer aber auch im Hinblick auf die Heranziehung der leistungsbegünstigten Personen zu den Kosten der Hilfen muss verschärft und einer gesteigerten Leistungsfähigkeit angepasst werden.
 - Die Verfahren zur Ermittlung des Einkommens und die Bemessung der Kostenbeiträge von jungen Menschen und ihren Eltern müssen vereinfacht und überflüssige Melde- und Kontrollpflichten gestrichen werden.

B. Lösung

Der Gesetzentwurf beinhaltet

- den **qualitätsorientierten und bedarfsgerechten Ausbau der Tagesbetreuung von Kindern** durch

- eine Konkretisierung der Verpflichtung, für Kinder im Alter unter drei Jahren nach Bedarf Plätze in Tageseinrichtungen und in Tagespflege vorzuhalten, und zwar durch die Vorgabe gesetzlich formulierter Kriterien für einen Mindestbedarf,
 - die Aufwertung der Tagespflege zu einem den Tageseinrichtungen gleichrangigen Angebot, so dass eine vielfältige Betreuungsstruktur entsteht,
 - die Regelung von Qualitätsmerkmalen für die Umsetzung des Auftrags zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege
-
- **die Verbesserung des Schutzes von Kindern und Jugendlichen bei Gefahren für ihr Wohl durch**
 - Konkretisierung des Schutzauftrags des Jugendamtes bei Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung,
 - die Ermächtigung des Jugendamtes zum Schutz des Kindes auch gegenüber den Personensorgeberechtigten bei akuter Gefährdung,
 - eine verschärfte Prüfung von Personen mit bestimmten Vorstrafen im Hinblick auf ihren Einsatz in der Kinder- und Jugendhilfe.
-
- **Weiterentwicklung der Regelungen zum Sozialdatenschutz und ihre Anpassung an europäisches Recht**
-
- **die Stärkung der fachlichen und wirtschaftlichen Steuerungskompetenz des Jugendamtes durch**
 - Eindämmung der Selbstbeschaffung von Leistungen,
 - Zielgenauere Formulierung der Leistungsvoraussetzungen bei der Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche,
 - Qualitätssicherung bei intensivpädagogischen Maßnahmen im Ausland und Rückführung dieser Maßnahmen auf Ausnahmefälle.
-
- **die stärkere Realisierung des Nachrangs der Jugendhilfe durch**
 - eine stärker an der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Eltern orientierte Gestaltung der Kostenbeteiligung,
 - die Berücksichtigung des Kindergeldvorteils bei Leistungen, die den Unterhalt des Kindes aus öffentlichen Kassen sichern,
 - die Schaffung eines Landesrechtsvorbehaltes für die Erhebung von Gebühren und Auslagen für öffentliche Dienstleistungen.

- **die Verwaltungsvereinfachung und Deregulierung**
durch
 - die Vereinfachung der Vorschriften über die Heranziehung junger Menschen und ihrer Eltern zu den Kosten der Leistungen
 - die Beseitigung überflüssiger Melde- und Kontrollpflichten
- **die Aufnahme von Kindern in Tagespflege in die gesetzliche Unfallversicherung**
- **die besondere Berücksichtigung der Tagespflege bei der Elternzeit und beim Erziehungsgeld**

C. Alternativen

Für die zentrale Zielsetzung des Gesetzentwurfs, den bedarfsgerechten und qualitätsorientierten Ausbau der Tagesbetreuung für Kinder, bieten sich folgende Alternativen:

1. Bundesgesetzliche Regelung von Versorgungsquoten:

In der Koalitionsvereinbarung vom 16.10.2002 war für einen bedarfsgerechten und qualitätsorientierten Ausbau der Tagesbetreuung von Kindern die gesetzliche Fixierung von Versorgungsquoten vorgesehen. Diese Absicht wurde nach Gesprächen mit den Ländern und den kommunalen Spitzenverbänden aufgegeben, da sie dem regional unterschiedlichen Verhältnissen nicht gerecht wird.

2. Regelung eines (konditionierten) Rechtsanspruchs auf Tagesbetreuung:

Von der bundesrechtlichen Statuierung eines subjektiven Rechts (Rechtsanspruch) auf Tagesbetreuung für alle Kinder unter drei Jahren wurde abgesehen, weil eine solche Regelung weder den Bedürfnissen von Eltern, noch von Kindern bundesweit entspricht.

Der Gesetzentwurf sieht auch von einem an bestimmte Voraussetzungen (Kriterien) geknüpften subjektiven Recht auf Tagesbetreuung in dieser Altersgruppe ab. Eine solche Regelung bietet sich nach Ablauf der Übergangsfrist im Jahr 2010 an und ist vorher nicht handhab- und durchsetzbar.

Damit Landesrecht weitergehende Regelungen vorsehen kann, wird ausdrücklich bestimmt, dass solche Regelungen unberührt bleiben und dieses Gesetz keine Legitimation für eine Angebotsverschlechterung bietet.

D. Finanzielle Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte

Für den Bund : keine Kosten

Für Länder und Kommunen:

Der vorgesehene bedarfsgerechte Ausbau der Tagesbetreuung für Kinder insbesondere im Alter unter 3 Jahren führt in den westlichen Bundesländern zu jährlichen **Mehrkosten** in Höhe von **1.616 Mio. €** ab dem Jahre **2010**. Diesen Ausgaben stehen **Einsparungen** in Höhe von **219 Mio €** gegenüber, die ab **2005** wirksam werden.

In den Jahren 2005 bis 2009 kommt es zu einem **stufenweisen Ausbau** der Tagesbetreuung, der der örtlichen Ausbauplanung folgt . Dabei stehen jährlich fallende investive Kosten steigenden Betriebskosten gegenüber:

	Ausbau Tagesbetreuung in den westlichen Bundesländern einschl. Berlin			Qualifizierung der privat finanzierten Tagespflege ²	Belastung/Entlastung im Übrigen	Gesamtausgaben
	IK ¹	BK ¹	Gesamt			
2005	431	282	714	90	-219	585
2006	360	515	875	90	-219	746
2007	288	766	1.054	90	-219	925
2008	216	1.034	1.249	90	-219	1.120
2009	144	1.315	1.459	90	-219	1.330
Ab 2010	0	1.526	1.526	90	-219	1.397

1 IK: Investitionskosten; BK: Betriebskosten

2. Einschließlich Aufstockungsbetrag für die Altfälle der öffentlich finanzierten Tagespflege

Vorgesehen ist, dass die Mittel, die aus der Zusammenlegung von Arbeitslosenhilfe und Sozialhilfe frei werden, in Höhe von 1,5 Mrd. € für den Ausbau der Tagesbetreuung verwendet werden.

Einzelheiten zu den Kosten sind aus dem Finanztableau in der Begründung (C.) ersichtlich.

E. Sonstige Kosten

Keine

Inhaltsübersicht

Artikel 1 Änderung des Achten Buches

Artikel 2 Änderung des Fünften Buches

Artikel 3 Änderung des Siebten Buches

Artikel 4 Änderung des Bundeserziehungsgeldgesetzes

Artikel 5 Neufassung des Achten Buches

Artikel 6 Inkrafttreten

**Entwurf eines Gesetzes zum qualitätsorientierten und bedarfsgerechten Ausbau der Tagesbetreuung und zur Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe- (Tagesbetreuungs-
ausbaugesetz -TAG)**

Der Bundestag hat das folgende Gesetz mit Zustimmung des Bundesrates beschlossen

Artikel 1

Änderung des Achten Buches Sozialgesetzbuch

Das Achte Buch Sozialgesetzbuch - Kinder- und Jugendhilfe - (Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Juni 1990 - BGBl. I S. 1163) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3546), das zuletzt durch geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In **§ 2** Abs. 3 wird die Nummer 2 aufgehoben.

2. **§ 6** wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

" Umgangsberechtigte haben unabhängig von ihrem tatsächlichen Aufenthalt Anspruch auf Beratung und Unterstützung bei der Ausübung des Umgangsrechts, wenn das Kind oder der Jugendliche seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Inland hat."

b) In Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

"Absatz 1 Satz 2 bleibt unberührt."

3. Nach **§ 8** wird folgende Vorschrift eingefügt:

" § 8 a

Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung

(1) Werden dem Jugendamt gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen bekannt, so hat es das Gefährdungsrisiko im Zu-

sammenwirken mehrerer Fachkräfte abzuschätzen. Dabei sind die Personensorgeberechtigten einzubeziehen, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

- (2) In Vereinbarungen mit den Trägern und Einrichtungen, die Leistungen nach diesem Buch erbringen, ist sicher zustellen, dass deren Fachkräfte
 1. den Schutzauftrag in entsprechender Weise wahr nehmen,
 2. bei den Personensorgeberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, wenn sie diese für erforderlich halten,
 3. das Jugendamt informieren, falls die angenommenen oder angebotenen Hilfen nicht ausreichend erscheinen.

- (3) Halten sie die Inanspruchnahme von Hilfen für erforderlich, so wirken sie bei den Personensorgeberechtigten darauf hin. Erscheinen die angenommenen oder angebotenen Hilfen nicht ausreichend, so haben sie das Jugendamt zu informieren. Die Erfüllung dieser Pflichten ist in den Vereinbarungen mit den Trägern der Einrichtungen und Dienste sicherzustellen.

- (4) Hält das Jugendamt zur Abwendung der Gefährdung die Gewährung von Hilfen für geeignet und notwendig, so hat es diese den Personensorgeberechtigten oder den Erziehungsberechtigten anzubieten. Hält es das Tätigwerden des Familiengerichts für erforderlich, so hat es das Gericht anzurufen; dies gilt auch, wenn die Erziehungs- oder Personensorgeberechtigten nicht bereit oder in der Lage sind, bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos mitzuwirken und das Jugendamt die Einschaltung des Gerichts für erforderlich hält. Besteht eine dringende Gefahr und kann die Entscheidung des Gerichts nicht abgewartet werden, so ist das Jugendamt verpflichtet, das Kind oder den Jugendlichen in Obhut zu nehmen.

- (5) Soweit zur Abwendung der Gefährdung das Tätigwerden anderer Leistungsträger, der Einrichtungen der Gesundheitshilfe oder der Polizei notwendig ist, hat das Jugendamt die Personensorgeberechtigten darüber zu informieren und auf deren Inanspruchnahme hinzuwirken. Ist ein sofortiges Tätigwerden erforderlich und wirken die Personensorgeberechtigten nicht mit, so schaltet das Jugendamt die anderen zur Abwendung der Gefährdung zuständigen Stellen selbst ein.“

4. § 10 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Dem bisherigen Absatz 1 wird folgender Absatz vorangestellt:

„(1) Der Nachrang der Jugendhilfe gegenüber der Verpflichtung zur Selbsthilfe und zum Unterhalt wird dadurch hergestellt, dass der junge Mensch, sein Ehegatte oder Lebenspartner und seine Eltern aus ihren Einkommen und Vermögen nach Maßgabe der §§ 90 bis 97 a zu den Kosten der Leistungen und anderen Aufgaben herangezogen werden.“

b) Der bisherige Absatz 1 wird Absatz 2 und wie folgt gefasst:

„(2) Verpflichtungen anderer sowie der Träger anderer Sozialleistungen werden durch dieses Buch nicht berührt. Auf Rechtsvorschriften beruhende Leistungen anderer und von Trägern anderer Sozialleistungen dürfen nicht deshalb versagt werden, weil nach diesem Buch entsprechende Leistungen vorgesehen sind.“

c) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.

5. § 18 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

"Beratung und Unterstützung bei der Ausübung der Personensorge und des Umgangsrechts"

b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa). Nach den Wörtern "Beratung und Unterstützung" wird die Angabe "1." eingefügt,

bb). Der Punkt wird durch ein Komma ersetzt, und folgender Satzteil angefügt:

"2. bei der Geltendmachung ihrer Unterhaltsansprüche nach § 1615 I des Bürgerlichen Gesetzbuchs."

c) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

"(2) Mütter und Väter, die mit dem anderen Elternteil nicht verheiratet sind, haben Anspruch auf Beratung über die Abgabe einer Sorgeerklärung."

6. In § 19 Abs. 1 Satz 1 werden nach den Wörtern " die allein für ein Kind unter sechs Jahren zu sorgen haben" die Wörter "oder tatsächlich sorgen" eingefügt.

7. § 22 wird wie folgt gefasst:

„§ 22

Grundsätze der Förderung

(1) Tageseinrichtungen für Kinder und Kindertagespflege sollen

1. die Entwicklung des Kindes zu einer Persönlichkeit fördern, die ihr Leben eigenverantwortlich gestaltet und soziale Verantwortung übernimmt,
2. die Erziehung und Bildung in der Familie unterstützen und ergänzen,
3. den Eltern dabei helfen, Erwerbstätigkeit und Kindererziehung besser miteinander vereinbaren zu können.

Tageseinrichtungen sind Einrichtungen, in denen sich Kinder für einen Teil des Tages oder ganztätig aufhalten und in Gruppen gefördert werden. Tagespflege wird von einer geeigneten Tagespflegeperson in ihrem Haushalt, im Haushalt des Personensorgeberechtigten oder in anderen geeigneten Räumen geleistet.

(2) Der Förderungsauftrag umfasst Erziehung, Bildung und Betreuung des Kindes . Er bezieht sich auf die soziale, emotionale, körperliche und geistige Entwicklung des Kindes und soll sich am Alter und Entwicklungsstand der einzelnen Kinder, ihrer Lebenssituation sowie ihren Interessen und Bedürfnissen orientieren. Die Kinder sollen sich in der Tagesbetreuung geschätzt und gleichberechtigt behandelt fühlen. Sie sollen die Notwendigkeit orientierender Werte und Regeln erfahren. Dazu gehören Achtung vor Andersartigkeit und Anderssein und die Fähigkeit zum Mitgefühl für andere. Aufbauend auf der kindlichen Neugier, sich die Welt anzueignen, und auf der sozialen Interaktion des Kindes umfasst der Förderauftrag den Erwerb und die Stärkung grundlegender personaler und sozialer Kompetenzen. Kinder sollen in der Tagesbetreuung Freude am Lernen entwickeln und auf lebensbegleitendes Lernen vorbereitet werden. Die Betreuung soll im besten Interesse des Kindes gestaltet werden und auf die Betreuungsbedürfnisse der Eltern durch zeitliche Flexibilität Rücksicht nehmen. Dazu bedarf es eines guten Betreuungsklimas, möglichst stabiler und vertrauensvoller Beziehungen zum betreuenden Personal, Kontinuität und Verlässlichkeit. Der Förderungsauftrag richtet sich nach Maßgabe von § 24 an alle

Kinder unabhängig von der Lebenslage und dem Einkommen der Eltern, der ethnischen Herkunft und den sprachlichen und sonstigen Fähigkeiten des Kindes.

8. Nach § 22 wird folgende Vorschrift eingefügt:

„§ 22 a

Förderung in Tageseinrichtungen

- (1) Das Personal in den Tageseinrichtungen soll dafür Sorge tragen, dass die Kinder sich in den Einrichtungen sicher, akzeptiert und wohl fühlen, positive Beziehungen zu anderen Kindern und Erwachsenen aufbauen können und auf das Zusammenleben, die Abläufe und die Entscheidungen in der Gruppe Einfluss nehmen können. Die Einrichtungen sollen durch geeignete Maßnahmen die Qualität der Arbeit sicherstellen und weiterentwickeln. Dazu gehören die Vorlage einer ausgearbeiteten pädagogischen und organisatorischen Konzeption als Grundlage für die Erfüllung des Förderungsauftrags und der Einsatz von Instrumenten und Verfahren zur Evaluation der Arbeit in den Einrichtungen und bei den Trägern. Die Entwicklungs- und Lernprozesse der Kinder sind regelmäßig und systematisch zu dokumentieren.
- (2) Bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben sollen die Fachkräfte und das andere Personal zusammenarbeiten
 1. mit den Erziehungsberechtigten und Tagesmüttern zum Wohl der Kinder und zur Sicherung der Kontinuität des Erziehungsprozesses; die Erziehungsberechtigten sind an den Entscheidungen und wesentlichen Angelegenheiten der Erziehung, Bildung und Betreuung zu beteiligen,
 2. mit anderen kinder- und familienbezogenen Institutionen und Initiativen im Gemeinwesen, insbesondere solchen der Familienbildung und -beratung,
 3. mit den Grundschulen, insbesondere um den Kindern einen guten Übergang in die Schule zu sichern.
- (3) Das Angebot soll sich pädagogisch und organisatorisch an den Bedürfnissen der Familien orientieren und auch Kindern mit besonderen Bedürfnissen Rechnung tragen. Werden Einrichtungen in den Ferienzeiten geschlossen, so hat der Träger der öffentlichen Jugendhilfe für die Kinder, die nicht von ihren Eltern betreut werden können, eine anderweitige Betreuungsmöglichkeit sicherzustellen.

- (4) Behinderte und nicht behinderte Kinder sollen, sofern der Hilfebedarf dies zulässt, in Gruppen gemeinsam gefördert werden. Zu diesem Zweck sollen die Träger der öffentlichen Jugendhilfe mit den Trägern der Sozialhilfe bei der Planung, konzeptionellen Ausgestaltung und Finanzierung des Angebots zusammenarbeiten“

9. § 23 wird wie folgt gefasst:

„§ 23

Förderung in Tagespflege

- (1) Tagespflege nach Maßgabe von § 24 umfasst die Vermittlung des Kindes zu einer geeigneten Tagespflegeperson, soweit diese nicht vom Personensorgeberechtigten nachgewiesen wird, deren fachliche Beratung, Begleitung und weitere Qualifizierung sowie die Gewährung einer laufenden Geldleistung. Diese Geldleistung umfasst
1. die Erstattung angemessener Kosten, die der Tagespflegeperson für den Sachaufwand entstehen,
 2. einen angemessenen Beitrag zur Anerkennung der Förderungsleistung und
 3. die Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für Beiträge zu einer Unfallversicherung sowie die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung der Tagespflegeperson.
- (2) Die Höhe der laufenden Geldleistung wird vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe festgelegt, soweit Landesrecht nicht etwas anderes bestimmt. Über die Gewährung einer Geldleistung an unterhaltspflichtige Personen entscheidet der Träger der öffentlichen Jugendhilfe nach pflichtgemäßem Ermessen.
- (3) Geeignet im Sinn von Absatz 1 sind Personen, die sich durch ihre Persönlichkeit, Sachkompetenz, die ihnen zur Verfügung stehenden Räumlichkeiten und ihre Kooperationsbereitschaft mit Eltern und anderen Tagespflegepersonen auszeichnen. Sie sollen über vertiefte Kenntnisse hinsichtlich der Anforderungen der Tagespflege verfügen, die sie in Lehrgängen erfolgreich erworben haben.
- (4) Eltern und Tagespflegepersonen haben Anspruch auf Beratung in allen Fragen der Tagespflege. Für Ausfallzeiten einer Tagespflegeperson ist rechtzeitig eine andere

Betreuungsmöglichkeit für das Kind sicherzustellen. Zusammenschlüsse von Tagespflegepersonen sollen beraten, unterstützt und gefördert werden.

- (5) Im Sinn des Absatz 3 geeignete Tagespflegepersonen können auch vermittelt werden, wenn die Voraussetzungen nach § 24 Abs. 3 nicht vorliegen. In diesem Fall können Aufwendungen nach Absatz 1 Satz 2 Nr. 3 erstattet werden."

10. § 24 wird wie folgt gefasst:

„§ 24

Inanspruchnahme von Tageseinrichtungen und Tagespflege

- (1) Ein Kind hat vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt Anspruch auf den Besuch einer Tageseinrichtung. Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe haben darauf hinzuwirken, dass für diese Altersgruppe ein bedarfsgerechtes Angebot an Ganztagsplätzen zur Verfügung steht.
- (2) Für Kinder im Alter unter drei Jahren und im schulpflichtigen Alter ist ein bedarfsgerechtes Angebot an Plätzen in Tageseinrichtungen und in Tagespflege vorzuhalten.
- (3) Das Angebot für Kinder im Alter unter drei Jahren ist bedarfsgerecht, wenn Plätze in Tageseinrichtungen und in Tagespflege mindestens für die Kinder vorgehalten werden,
1. deren beide Elternteile oder im Falle des Getrenntlebens der erziehende Elternteil
 - a) einer Erwerbstätigkeit nachgehen, sich in einer beruflichen Aus- oder Weiterbildungsmaßnahme befinden oder an Maßnahmen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des Vierten Gesetzes für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt teilnehmen oder
 - b) durch Aufgaben in der Familie besonders belastet sind oder
 2. deren Wohl nicht gesichert ist, weil die Eltern ihrer Erziehungsverantwortung nicht gerecht werden.

Der Umfang der täglichen Betreuungszeit richtet sich nach dem individuellen Bedarf im Hinblick auf die in Satz 1 genannten Kriterien.

- (4) Erwerbsfähigen Arbeitssuchenden ist auf Antrag zu bescheinigen, dass für ihr Kind ab dem Zeitpunkt der Arbeitsaufnahme ein geeignetes Angebot zur Verfügung steht. Dieses Angebot ist spätestens 14 Tage vor Arbeitsbeginn bereit zu stellen.
- (5) Die Jugendämter oder die von ihnen beauftragten Stellen sind verpflichtet, Eltern oder Elternteile, die Leistungen nach Absatz 1 oder 2 in Anspruch nehmen wollen, über das Platzangebot im örtlichen Einzugsbereich und die pädagogische Konzeption der Einrichtungen zu informieren und sie bei der Auswahl zu beraten. Landesrecht kann bestimmen, dass Eltern das Jugendamt oder die beauftragte Stelle innerhalb einer bestimmten Frist vor der beabsichtigten Inanspruchnahme der Leistung in Kenntnis setzen.
- (6) Weitergehendes Landesrecht bleibt unberührt.“

11. § 24 a wird wie folgt gefasst:

“§ 24 a

Übergangsregelung für die Ausgestaltung des Betreuungsangebots

- (1) Kann am 1. Januar 2005 in einem Land das für die Erfüllung der Verpflichtung nach § 24 Absatz 2 bis 6 erforderliche Angebot nicht gewährleistet werden, so können die Träger der öffentlichen Jugendhilfe beschließen, dass die Verpflichtung nach § 24 Absatz 2 bis 6 erst ab einem späteren Zeitpunkt, spätestens ab dem 1. Oktober 2010 erfüllt wird
- (2) In diesem Fall sind die örtlichen Träger im Rahmen ihrer Jugendhilfeplanung verpflichtet,
 1. für den Übergangszeitraum jährliche Ausbaustufen zur Schaffung eines bedarfsgerechten Angebots zu beschließen und
 2. jeweils am Jahresende den aktuellen Bedarf zu ermitteln und den erreichten Ausbaustand fest zustellen.Bei der Planung sind die kreisangehörigen Gemeinden zu beteiligen.
- (3) Solange das erforderliche Angebot noch nicht zur Verfügung steht, sind bei der Vergabe der neu geschaffenen Plätze
 1. Kinder, deren Wohl nicht gesichert ist, und

2. Kinder, deren Eltern oder alleinerziehende Elternteile eine Ausbildung oder Erwerbstätigkeit aufnehmen oder an einer Maßnahme zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des Vierten Gesetzes für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt teil nehmen,
besonders zu berücksichtigen.

12. § 27 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Die Hilfe ist in der Regel im Inland zu erbringen; sie darf nur dann im Ausland erbracht werden, wenn dies nach Maßgabe der Hilfeplanung zur Erreichung des Hilfezieles im Einzelfall erforderlich ist.“

- b) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz eingefügt:

“(2a) Ist eine Erziehung des Kindes oder Jugendlichen außerhalb des Elternhauses erforderlich, so entfällt der Anspruch auf Hilfe zur Erziehung nicht dadurch, dass eine andere unterhaltspflichtige Person bereit ist, diese Aufgabe zu übernehmen; die Gewährung von Hilfe zur Erziehung setzt in diesem Fall voraus, dass diese Person bereit und in der Lage ist, den Hilfebedarf in Zusammenarbeit mit dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe nach Maßgabe der §§ 36, 37 SGB VIII zu decken.“

13. § 35 a wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

“Von einer seelischen Behinderung bedroht im Sinne dieses Buches sind Kinder oder Jugendliche, bei denen eine Beeinträchtigung ihrer Teilhabe am Leben in der Gesellschaft nach fachlicher Erkenntnis mit hoher Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist.“

- b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz eingefügt:

“(1 a) Hinsichtlich der Voraussetzungen nach Absatz 1 Nummer 1 hat der Träger der öffentlichen Jugendhilfe die Stellungnahme eines Arztes, der über besondere Erfahrungen auf dem Gebiet seelischer Störungen verfügt, eines psychologischen Psy-

chotherapeuten oder eines Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten einzuholen. Diese ist auf der Grundlage der Internationalen Klassifikation der Krankheiten in der vom Deutschen Institut für medizinische Dokumentation und Information herausgegebenen deutschen Fassung zu erstellen. Dabei ist auch darzulegen, ob die Abweichung Krankheitswert hat oder auf einer Krankheit beruht. Die Leistung darf nicht von der Person oder dem Dienst oder der Einrichtung, der die Person angehört, die die Stellungnahme abgibt, erbracht werden."

14. § 36 Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

" Erscheinen Hilfen nach § 35 a erforderlich, so soll bei der Aufstellung und Änderung des Hilfeplanes sowie bei der Durchführung der Hilfe ein Arzt, der über besondere Erfahrungen auf dem Gebiet seelischer Störungen verfügt, ein psychologischer Psychotherapeut oder ein Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut beteiligt werden; vor einer Entscheidung über die Gewährung einer Hilfe zur Erziehung, die ganz oder teilweise im Ausland erbracht werden soll, ist die Stellungnahme einer im Halbsatz 1 genannten Person einzuholen."

15. Nach § 36 wird folgende Vorschrift eingefügt:

"§ 36 a

Steuerungsverantwortung des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe

- (1) Die Erbringung von Hilfen setzt eine Entscheidung des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe über die Gewährung im Einzelfall oder eine Vereinbarung mit dem Leistungserbringer über die Voraussetzungen der Leistungserbringung voraus. Dies gilt auch in den Fällen, in denen Eltern durch das Familiengericht oder Jugendliche und junge Volljährige durch den Jugendrichter zur Inanspruchnahme von Hilfen verpflichtet werden.
- (2) Werden Leistungen ohne Beteiligung des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe nach Absatz 1 erbracht oder vom Leistungsberechtigten ohne Feststellung des Hilfebedarfs durch den Träger der öffentlichen Jugendhilfe selbst beschafft, so ist dieser zur Übernahme der Kosten nur verpflichtet, wenn die Deckung des Bedarfs keinen zeitlichen Aufschub bis zu einer Entscheidung duldet und der Träger der öffentlichen Jugendhilfe unverzüglich über die Leistungserbringung unterrichtet wird."

16. § 39 Abs. 4 wird wie folgt geändert:

- a)** Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt. Die laufenden Leistungen umfassen auch die Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für Beiträge zu einer angemessenen Alterssicherung sowie zu einer Unfallversicherung."
- b)** Die Sätze 2 und 3 werden Sätze 3 und 4.
- c)** Nach Satz 3 wird folgender Satz eingefügt:
"Ist die Pflegeperson unterhaltsverpflichtet, so kann der monatliche Pauschalbetrag angemessen gekürzt werden."

17. § 42 wird wie folgt gefasst:**"§ 42****Inobhutnahme von Kindern und Jugendlichen**

- (1) Das Jugendamt ist berechtigt und verpflichtet, ein Kind oder einen Jugendlichen in seine Obhut zu nehmen, wenn
 - 1. das Kind oder der Jugendliche um Obhut bittet oder
 - 2. eine dringende Gefahr für das Wohl des Kindes oder des Jugendlichen die Inobhutnahme erfordert und
 - a) die Personensorgeberechtigten nicht widersprechen oder
 - b) eine familiengerichtliche Entscheidung nicht rechtzeitig eingeholt werden kann oder
 - 3. das Kind oder der Jugendliche unbegleitet einreist

Die Inobhutnahme umfasst die Befugnis, ein Kind oder eine Jugendliche bei einer geeigneten Person, in einer Einrichtung oder in einer sonstigen Wohnform vorläufig unterzubringen, im Fall von Satz 1 Nummer 2 auch, ein Kind oder einen Jugendlichen von einer anderen Person wegzunehmen.
- (2) Das Jugendamt hat während der Inobhutnahme für das Wohl des Kindes oder des Jugendlichen zu sorgen, die Situation, die zur Inobhutnahme geführt hat, zusammen mit dem Kind oder dem Jugendlichen zu klären und Möglichkeiten der Hilfe und Unterstützung aufzuzeigen. Dem Kind oder dem Jugendlichen ist unverzüglich Gelegenheit zu geben, eine Person seines Vertrauens zu benachrichtigen. Während der Inobhutnahme übt das Jugendamt das Recht der Beaufsichtigung, Erziehung und Aufenthaltsbestimmung aus; der mutmaßliche Wille des Personensorgeberechtigten oder des Erziehungsberechtigten ist dabei angemessen zu berücksichtigen.

- (3) Das Jugendamt hat im Fall des Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 die Personensorge- oder Erziehungsberechtigten unverzüglich von der Inobhutnahme zu unterrichten. Widersprechen die Personensorge- oder Erziehungsberechtigten der Inobhutnahme, so hat das Jugendamt nach Klärung der Krisensituation unverzüglich
1. das Kind oder den Jugendlichen den Personensorge- oder Erziehungsberechtigten zu übergeben oder
 2. eine Entscheidung des Familiengerichts über die erforderlichen Maßnahmen zum Wohl des Kindes oder des Jugendlichen herbeizuführen.
- Sind die Personensorge- oder Erziehungsberechtigten nicht erreichbar, so gilt Absatz 1 Satz 2 Nr. 2 Buchstabe b und Nummer 3 entsprechend. Widersprechen die Personensorgeberechtigten der Inobhutnahme nicht, so ist unverzüglich ein Hilfeplanverfahren zur Gewährung einer Hilfe einzuleiten. Im Fall des Absatz 1 Satz 1 Nr. 3 ist unverzüglich die Bestellung eines Vormunds oder Pflegers zu veranlassen.
- (4) Die Inobhutnahme endet mit
1. der Übergabe des Kindes oder Jugendlichen an die Personensorge- oder Erziehungsberechtigten,
 2. der Entscheidung des Familiengerichts ,
 3. der Einleitung eines Hilfeplanverfahrens,
 4. der Unterbringung nach dem Asylverfahrensgesetz.
- (5) Freiheitsentziehende Maßnahmen im Rahmen der Inobhutnahme sind zulässig, wenn und soweit sie erforderlich sind, um eine Gefahr für Leib oder Leben des Kindes oder des Jugendlichen oder eine Gefahr für Leib oder Leben Dritter abzuwenden. Das Jugendamt hat unverzüglich eine Genehmigung des Familiengerichts einzuholen.
- (6) Ist bei der Inobhutnahme die Anwendung unmittelbaren Zwangs erforderlich, so sind die dazu befugten Stellen hinzuzuziehen.

18. § 43 wird gestrichen.

19. In § 44 Abs. 1 Satz 3 wird wie folgt geändert:

1. Vor der Nummer 2 wird folgende neue Nummer eingefügt:
"2. Ein Kind auf während des Tages auf Grund einer Vermittlung durch das Jugendamt betreut oder"

2. In der bisherigen Nummer 2, die Nummer 3 wird, werden nach dem Wort "ein" die Wörter "nicht vom Jugendamt vermitteltes" eingefügt.

20. In § 45 Abs.1 Satz 2 Nummer 3 wird der Buchstabe b sowie die Angabe "a)" vor dem Wort "außerhalb" gestrichen.

21. In § 47 werden die Absätze 2 und 3 gestrichen.

22. In § 50 wird Absatz 3 gestrichen.

23. In § 52 a Abs. 1 Satz 2 Nummer 3 sowie in § 59 Abs. 1 Nummer 3 werden die Wörter "oder zur Leistung einer an Stelle des Unterhalts zu gewährenden Abfindung" gestrichen.

24. § 61 Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

"(4) Werden Einrichtungen und Dienste der Träger der freien Jugendhilfe in Anspruch genommen, so ist sicherzustellen, dass für die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung der Sozialdaten entsprechender Schutz gewährleistet und entsprechende Befugnisse eingeräumt sind."

25. § 62 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

"(2) Sozialdaten sind bei den Betroffenen zu erheben."

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Die Wörter "des Betroffenen" werden durch die Wörter "den Betroffenen" und die Wörter "beim Betroffenen" werden durch die Wörter "bei den Betroffenen" ersetzt.

bb) In der Nummer 2 werden das Wort "oder" in Buchstabe c und der Buchstabe d gestrichen.

cc) In der Nummer 3 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt und das Wort "oder" angefügt.

dd) Der Nummer 3 werden folgende Nummern angefügt:

" 4. dem Jugendamt Anhaltspunkte für eine Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen vorliegen und die notwendigen Informationen von den Betroffenen nicht zu erlangen sind, oder

5. die Erhebung bei den Betroffenen den Zugang zur Hilfe ernsthaft gefährden würde."

c) In Absatz 4 werden die Wörter " der Betroffenen " durch die Wörter "die Betroffenen" und das Wort "Leistungsberechtigter" durch die Wörter "Leistungsberechtigte" ersetzt.

26. In § 63 Absatz 1 werden die Wörter " in Akten und auf sonstigen Datenträgern" durch die Wörter " in automatisierter Verarbeitung oder in nicht automatisierten Dateien" und in Absatz 2 Satz 1 die Wörter " in Akten oder auf sonstigen Datenträgern" durch die Wörter "in automatisierter Verarbeitung oder in nicht automatisierten Dateien" ersetzt.

27. § 64 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

"(2) Eine Übermittlung ist nur zulässig, wenn

1. sie zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgabe einer anderen Stelle bei einem Sozialleistungsträger erforderlich ist oder

2. ein sonstiger der in § 69 des Zehnten Buches genannten Fälle vorliegt, soweit dadurch der Erfolg einer nach diesem Buch zu gewährenden Leistung nicht in Frage gestellt wird."

b) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 2a eingefügt:

" (2a) Sieht das Gesetz bei der Aufgabenerfüllung die Hinzuziehung Dritter vor, so sind die Sozialdaten zu anonymisieren oder pseudonymisieren, soweit dies die Aufgabenerfüllung zulässt."

c) In Absatz 3 sind nach dem Wort "anonymisieren" die Wörter "oder zu pseudonymisieren" einzufügen.

28. § 65 Absatz 1 wird wie folgt geändert.

a) In Satz 1 werden folgende Nummern eingefügt:

"3. dem Mitarbeiter, der aufgrund eines Wechsels der Fallzuständigkeit im Jugendamt oder eines Wechsels der örtlichen Zuständigkeit für die Gewährung oder Erbringung der Leistung verantwortlich ist, wenn Anhaltspunkte für eine Gefährdung des Kindes-

wohls gegeben sind und die Kenntnis dieser Daten für die Abschätzung des Gefährdungsrisikos notwendig ist, oder

4. zum Zweck einer Beratung mehrerer Fachkräfte zur Abschätzung des Gefährdungsrisikos nach § 8 a möglichst in anonymisierter oder pseudonymisierter Form oder"

b) Die bisherige Nummer 3 wird Nummer 5

c) Nach Satz 2 wird folgender Satz 3 angefügt:

"Das Einwilligungserfordernis nach Satz 1 Nr. 1 gilt auch für alle in § 67 Abs. 12 des Zehnten Buches genannten besonderen Arten personenbezogener Daten."

29. In **§ 67** werden die Wörter " in Akten oder auf sonstigen Datenträgern" durch die Wörter " in automatisierter Verarbeitung oder in nicht automatisierten Dateien" ersetzt.

30. **§ 68** wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden nach Satz 1 folgende Sätze eingefügt:

"Die Sozialdaten sind zuerst bei den Betroffenen zu erheben, soweit nicht überwiegende schutzwürdige Interessen der Betroffenen oder eines Dritten entgegenstehen. § 67 a Abs. 3 bis 5 des Zehnten Buches gilt entsprechend."

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter " in Akten oder auf sonstigen Datenträgern" durch die Wörter " in automatisierter Verarbeitung oder in nicht automatisierten Dateien" ersetzt.

bb) Nach Satz 2 wird folgender Satz 3 angefügt:

"Nach Beendigung einer Beistandschaft hat darüber hinaus der Elternteil, der die Beistandschaft beantragt hat, einen Anspruch auf Kenntnis der in automatisierter Verarbeitung oder in nicht automatisierten Dateien gespeicherten Daten, solange der junge Mensch minderjährig ist und der Elternteil antragsberechtigt ist".

31. Nach **§ 72** wird folgende Vorschrift eingefügt:

§ 72 a

Persönliche Eignung

" Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen hinsichtlich der persönlichen Eignung im Sinn des § 72 Abs. 1 insbesondere sicher stellen, dass sie keine Personen beschäftigen, die rechtskräftig wegen einer Straftat gemäß §§ 174 bis 174 c, 176 bis 181 a, 182 bis 184 b des Strafgesetzbuches verurteilt worden sind. Sie sollen durch Vereinbarungen mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten auch sicherstellen, dass diese keine Personen nach Satz 1 beschäftigen."

32. In § 76 Abs. 1 werden die Angabe „43“ und das Komma gestrichen.

33. § 78 a Abs. 2 wird die Angabe „(§§ 42, 43)“ durch die Angabe „(43)“ ersetzt.

34. In § 78 b Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:

"Vereinbarungen über die Erbringung von Hilfe zur Erziehung im Ausland dürfen nur mit solchen Trägern abgeschlossen werden, die

1. Träger einer erlaubnispflichtigen Einrichtung im Inland sind,
2. mit der Erbringung solcher Hilfen nur Fachkräfte im Sinn des § 72 Absatz 1 betrauen und
3. die Gewähr dafür bieten, dass sie die Rechtsvorschriften des Aufenthaltslandes einhalten und mit den Behörden des Aufenthaltslandes sowie den deutschen Vertretungen im Ausland zusammenarbeiten."

35. In § 78 g Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:

" Die Klage ist als Leistungsklage binnen einer Frist von einem Monat zu erheben. Die Schiedsstelle ist im Verfahren vor dem Verwaltungsgericht beizuladen."

36. In § 86 wird Absatz 6 aufgehoben.

37. In § 87 werden die Wörter „ und die Herausnahme eines Kindes oder eines Jugendlichen ohne Zustimmung des Personensorgeberechtigten“ sowie die Angabe „(§ 43)“ gestrichen.

38. § 89 a wird aufgehoben.

39. In § 89 b Abs. 1 werden die Wörter „ oder die Herausnahme des Kindes oder Jugendlichen ohne Zustimmung des Personensorgeberechtigten“ und die Angabe „(§ 43)“ gestrichen.

40. In § 89 e Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

„Eine nach Satz 1 begründete Erstattungspflicht bleibt bestehen, wenn und solange sich die örtliche Zuständigkeit nach § 86 a Abs. 4 richtet.“

41. § 89 f wird wie folgt geändert:

1. Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:

"(3) Der Anspruch auf Erstattung der aufgewendeten Kosten verjährt in vier Jahren, beginnend mit dem Ablauf des Kalenderjahres, in dem er entstanden ist. Für die Hemmung, die Unterbrechung und die Wirkung der Verjährung gelten die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches."

2. Der bisherige Absatz 3 wird neuer § 89 i und erhält folgende Überschrift:

„ 89 i

Einschränkung des Kostenersatzes für zu Unrecht erbrachte Leistungen"

42. Die Überschrift des Achten Kapitels wird wie folgt gefasst:

"Achstes Kapitel. Teilnahmebeiträge, Kostenbeiträge, Gebühren und Auslagen"

43. § 90 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 Nr. 3 werden die Wörter „ in Tageseinrichtungen nach §§ 22, 24 „ durch die Wörter „in Tageseinrichtungen und Tagespflege nach §§ 22 bis 24“ ersetzt.

bb) Satz 2 wird wie folgt gefasst: "Soweit Landesrecht nicht etwas anderes bestimmt, sind die Teilnahmebeiträge und Gebühren, die für die Inanspruchnahme von Tageseinrichtungen und von Tagespflege zu entrichten sind, nach Einkommensgruppen und nach der täglichen Betreuungszeit zu staffeln".

b) In Absatz 4 wird folgender Satz angefügt:

"Bei der Einkommensberechnung bleibt die Eigenheimzulage nach dem Eigenheimzulagengesetz außer Betracht."

44. Die Überschrift vor dem Zweiten Abschnitt wird wie folgt gefasst:
"Zweiter Abschnitt. Heranziehung durch Kostenbeitrag"

45. § 91 wird wie folgt gefasst

"§ 91

Leistungen mit Kostenbeteiligung

(1) Bei folgenden Leistungen wird der Nachrang durch eine Beteiligung an den Kosten hergestellt:

1. der Unterkunft junger Menschen in einer sozialpädagogisch begleiteten Wohnform (§13 Abs. 3),
2. der Betreuung von Müttern oder Vätern und Kindern in gemeinsamen Wohnformen (§ 19),
3. der Betreuung und Versorgung von Kindern in Notsituationen (§ 20),
4. der Unterstützung bei notwendiger Unterbringung junger Menschen zur Erfüllung der Schulpflicht und zum Abschluss der Schulausbildung (§ 21),
5. der Hilfe zur Erziehung in
 - a) einer Tagesgruppe (§ 32),
 - b) Vollzeitpflege (§ 33),
 - c) einem Heim oder einer sonstigen betreuten Wohnform (§ 34),
 - d) intensiver sozialpädagogischer Einzelbetreuung (§ 35), sofern sie außerhalb des Elternhauses erfolgt,
 - e) auf der Grundlage von § 27 Abs. 2 und 3 in stationärer oder teilstationärer Form,
6. der Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche in
 - a) Tageseinrichtungen und anderen teilstationären Einrichtungen (§ 35 a Abs. 1 Nr. 2),
 - b) Einrichtungen über Tag und Nacht, sonstigen Wohnformen und durch geeignete Pflegepersonen (§ 35 a Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 und 4),
7. der Hilfe für junge Volljährige, soweit sie den in Nr. 4 und 5 genannten Leistungen entspricht (§ 41),
8. der Inobhutnahme von Kindern und Jugendlichen (§ 42).

(2) Die Kosten umfassen auch die Aufwendungen für den notwendigen Unterhalt (Bemessung) und die Krankenhilfe.

(3) Verwaltungskosten bleiben außer Betracht."

46. § 92 Abs. 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Die Kosten der in § 91 Abs. 1 Nr. 2, 3, 5, 6, 7 und 8 genannten Leistungen und anderen Aufgaben tragen die Träger der öffentlichen Jugendhilfe auch insoweit, als den dort genannten Personen die Aufbringung der Mittel aus ihren Einkommen und Vermögen nach Maßgabe der §§ 93 bis 94 a zuzumuten ist; in diesem Umfang sind diese Personen zu den Kosten heranzuziehen.“

47. § 93 wird wie folgt gefasst:**"§ 93****Heranziehung durch Kostenbeitrag**

- (1) Aus ihrem Einkommen nach Maßgabe von §§ 94, 94 a heranzuziehen sind
1. Elternteile zu den Kosten der in § 91 Abs. 1 genannten Leistungen und bei Kindern und Jugendlichen auch zu den Kosten der dort genannten vorläufigen Maßnahmen,
 2. Kinder und Jugendliche zu den Kosten der in § 91 Abs. 1 genannten Leistungen und vorläufigen Maßnahmen,
 3. Junge Volljährige zu den Kosten der in § 91 Abs. 1 Nr. 1, 4 und 7 genannten Leistungen,
 4. Leistungsberechtigte nach § 19 zu den Kosten der in § 91 Abs. 1 Nr. 2 genannten Leistungen,
 5. Ehegatten und Lebenspartner junger Menschen zu den Kosten der in § 91 Absatz 1 genannten Leistungen und vorläufigen Maßnahmen.
- (2) Die Heranziehung erfolgt durch Erhebung eines Kostenbeitrags, der durch Leistungsbescheid festgesetzt wird; Elternteile werden getrennt herangezogen.
- (3) Von der Heranziehung soll im Einzelfall ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn sonst Ziel und Zweck der Leistung gefährdet würden oder sich aus der Heranziehung eine besondere Härte ergäbe. Von der Heranziehung kann abgesehen werden, wenn anzunehmen ist, dass der damit verbundene Verwaltungsaufwand in keinem angemessenen Verhältnis zu dem Kostenbeitrag stehen wird.

- (4) Eltern können zu einem Kostenbeitrag für Leistungen an junge Volljährige nur herangezogen werden, wenn und soweit Unterhaltsansprüche vorrangig Berechtigter nicht geschmälert werden. Von der Heranziehung der Eltern ist auch abzusehen, wenn das Kind, die Jugendliche oder die junge Volljährige schwanger ist oder ein leibliches Kind bis zur Vollendung des sechsten Lebensjahres betreut."

48. § 94 wird wie folgt gefasst:

"§ 94

Berechnung des Einkommens

- (1) Zum Einkommen gehören alle Einkünfte in Geld oder Geldeswert mit Ausnahme des Kindergeldes, der Grundrente nach oder entsprechend dem Bundesversorgungsgesetz sowie der Renten und Beihilfen, die nach dem Bundesentschädigungsgesetz für Schaden an Leben sowie an Körper und Gesundheit gewährt werden bis zur Höhe der vergleichbaren Grundrente nach dem Bundesversorgungsgesetz. Geldleistungen, die dem gleichen Zweck wie die jeweilige Leistung der Jugendhilfe dienen, zählen nicht zum Einkommen und sind unabhängig von einem Kostenbeitrag einzusetzen.
- (2) Für das Nähere über die Berechnung des Einkommens, insbesondere die Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, aus Gewerbebetrieb und aus selbständiger Arbeit gelten die §§ 1 bis 11 der Verordnung zur Durchführung von § 82 des Zwölften Buches entsprechend.
- (3) Von dem Einkommen sind abzusetzen
1. auf das Einkommen entrichtete Steuern und
 2. Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung einschließlich der Beiträge zur Arbeitsförderung.
- (4) Von dem nach Absatz 1 bis 3 errechneten Betrag sind pauschal Belastungen in Höhe von 25 vom Hundert abzuziehen. Darüber hinausgehende Belastungen sind abzuziehen, wenn sie vom Beitragspflichtigen nachgewiesen werden. Als Belastungen sind anzuerkennen

1. Beiträge zu öffentlichen oder privaten Versicherungen oder ähnlichen Einrichtungen, soweit diese Beiträge gesetzlich vorgeschrieben oder nach Grund und Höhe angemessen sind,
2. die mit der Erzielung des Einkommens verbundenen notwendigen Ausgaben."

49. Nach § 94 wird folgende Vorschrift eingefügt:

"§ 94 a

Umfang der Heranziehung

- (1) Die Kostenschuldner sind aus dem bereinigten Einkommen in angemessenem Umfang zu den Kosten heranzuziehen. Die Kostenbeträge dürfen die tatsächlichen Aufwendungen nicht überschreiten. Eltern sollen vorrangig vor Kindern und Jugendlichen ohne Ehegatten oder Lebenspartner aber nachrangig zu Volljährigen sowie Jugendlichen mit Ehegatten oder Lebenspartner herangezogen werden. Ehegatten und Lebenspartner sollen nachrangig zu Kindern, Jugendlichen und Volljährigen, aber vorrangig vor deren Eltern herangezogen werden.
- (2) Für die Bestimmung des angemessenen Umfangs ist bei jedem Elternteil, Ehegatten oder Lebenspartner die Höhe des nach § 94 ermittelten Einkommens und die Anzahl der Unterhaltsberechtigten zu berücksichtigen. Bei dem Elternteil, der das Kindergeld bezieht, ist der Kostenbeitrag angemessen zu erhöhen, beim anderen angemessen zu vermindern.
- (3) Werden Leistungen über Tag und Nacht außerhalb des Elternhauses erbracht und bezieht einer der Elternteile Kindergeld für den jungen Menschen, so hat dieser einen Kostenbeitrag mindestens in Höhe des Kindergeldes zu zahlen. Entrichtet der Elternteil den Kostenbeitrag nicht, so sind die Träger der öffentlichen Jugendhilfe insoweit berechtigt, anstelle des Kostenbeitrags das auf dieses Kind entfallende Kindergeld durch Geltendmachung eines Erstattungsanspruchs nach § 74 Abs. 2 des Einkommensteuergesetzes in Anspruch zu nehmen.
- (4) Für die Festsetzung der Kostenbeiträge von Eltern, Ehegatten und Lebenspartner junger Menschen werden nach Einkommensgruppen gestaffelte Pauschalbeträge

durch Rechtsverordnung des zuständigen Bundesministeriums bestimmt. Die Beträge sind alle zwei Jahre, erstmals zum 1. Juli 2007, der Entwicklung des durchschnittlich verfügbaren Arbeitseinkommens anzupassen.

- (5) Junge Menschen und Leistungsberechtigte nach § 19 sind in Höhe von achtzig von Hundert ihres bereinigten Einkommens zu einem Kostenbeitrag heranzuziehen. Volljährige Leistungsberechtigte sind zusätzlich aus ihrem Vermögen nach den §§ 90 und 91 des Zwölften Buches heranzuziehen."

50. § 96 wird gestrichen.

51. § 97 a wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Die Angabe „nach den §§ 93, 94 Abs. 1 und 2“ wird durch die Angabe „nach den §§ 93 bis 94 a“ ersetzt.

bb) Nach dem Wort „ Volljährige“ werden ein Komma und die Wörter „deren Ehegatten und Lebenspartner“ eingefügt.

b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Soweit dies für die Berechnung der laufenden Leistung nach § 39 Abs. 6 erforderlich ist, sind Pflegepersonen verpflichtet, dem örtlichen Träger darüber Auskunft zu geben, ob der junge Mensch im Rahmen des Familienleistungsausgleiches nach § 31 des Einkommensteuergesetzes berücksichtigt wird oder berücksichtigt werden könnte und ob er ältestes Kind in der Pflegefamilie ist.“

52. Nach § 97a werden folgende Vorschriften eingefügt:

**„§ 97b
Übergangsregelung**

Für Leistungen und vorläufige Maßnahmen, die vor dem 1. Januar 2005 gewährt worden sind und über diesen Tag hinaus erbracht werden, richtet sich die Heranziehung zu den

Kosten bis zu ihrer Beendigung nach den bis zum 31. Dezember 2004 geltenden Regelungen, längstens jedoch bis zum 31. Dezember 2005."

§ 97 c

Erhebung von Gebühren und Auslagen

Landesrecht kann abweichend von § 64 des Zehnten Buches die Erhebung von Gebühren und Auslagen regeln."

53. In **§ 104** Abs.1 Nr. 3 wird die Angabe „Abs. 1 oder 2“ gestrichen.

Artikel 2

Änderung des Fünften Buches

§ 264 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

1. Das Wort „und“ vor den Wörtern „von Empfängern laufender Leistungen nach § 2 des Asylbewerberleistungsgesetzes“ wird durch ein Komma ersetzt.
2. Nach dem Wort „Asylbewerberleistungsgesetzes“ werden die Wörter „und von Empfängern laufender Leistungen nach §§ 13, 19, 21, 34, 35 und 35 a des Achten. Buches" eingefügt.

Artikel 3

Änderung des Siebten Buches Sozialgesetzbuch

Dem § 2 Abs. 1 Nr. 8a des Siebten Buches Sozialgesetzbuch - Gesetzliche Unfallversicherung- (Artikel 1 des Gesetzes vom 07. August 1996, BGBl. I S. 1254), das zuletzt geändert durch.....geändert worden ist, werden die Wörter

„sowie während der Betreuung durch geeignete Tagespflegepersonen im Sinne von § 23 SGB VIII,“
angefügt.

Artikel 4**Änderung des Bundeserziehungsgeldgesetzes**

Das Bundeserziehungsgeldgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Februar 2004 (BGBl. I S.206) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 3 Nr. 1 werden die Wörter „in die Obhut des Annehmenden aufgenommen ist“ durch die Wörter „bei der berechtigten Person aufgenommen wurde“ ersetzt.
2. In § 2 wird nach Satz 2 folgender Satz angefügt:
„Keine volle Erwerbstätigkeit liegt auch vor, wenn die berechtigte Person als im Sinne des § 23 des Achten Buches Sozialgesetzbuch geeignete Tagespflegeperson nicht mehr als fünf Kinder betreut.“
3. § 6 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 3 werden die Wörter „Arbeitslosenhilfe, Eingliederungshilfe für Spätaussiedler,“ gestrichen.
 - b) In Absatz 5 Satz 1 wird die Angabe „1.044 Euro“ durch die Wörter „den Arbeitnehmer-Pauschbetrag gemäß § 9a Satz 1 Nr. 1 des Einkommensteuergesetzes“ ersetzt.
4. In § 15 Absatz 4 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:
„Eine im Sinne des § 23 des Achten Buches Sozialgesetzbuch geeignete Tagespflegeperson kann bis zu fünf Kindern betreuen, auch wenn die wöchentliche Betreuungszeit 30 Stunden übersteigt“.

Artikel 5**Neufassung des Achten Buches Sozialgesetzbuch**

Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend kann den Wortlaut des Achten Buches Sozialgesetzbuch in der vom Inkrafttreten dieses Gesetzes an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt neu bekannt machen.

Artikel 6**Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2005 in Kraft.